
Persistenter Identifier: 1530689129952_1897_1

Titel: Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1897 - 1898

Ort: Stuttgart

Datierung: 1897

Signatur: UASSt-DD1-036

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1897_1/1/

Abschnitt: V. Rechte und Pflichten

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1897_1/7/LOG_0011/

Die Studierenden der Technischen Hochschule, welche sich bei Übungen in der Materialprüfungsanstalt und dem elektrotechnischen Institute, bei Untersuchung und Besichtigung von Maschinen und dergl. innerhalb oder ausserhalb der Technischen Hochschule, bei Exkursionen und beim Besuche von technischen Anlagen jeder Art beteiligen, werden gegen alle Unfälle, welche sich hiebei ereignen sollten, vorerst aus Mitteln der Hochschule, versichert. Die Versicherung bleibt zunächst beschränkt auf die Studierenden der Maschineningenieurabteilung und auf diejenigen Studierenden anderer Abteilungen, welche an den bezeichneten, von Lehrern der Maschineningenieurabteilung veranstalteten Übungen, Untersuchungen, Exkursionen und Besichtigungen teilnehmen.

V. Rechte und Pflichten.

Bezüglich der in diesem Programm nicht erwähnten Bestimmungen wird verwiesen auf die

»Statuten für die Studierenden«,

welche den in die Hochschule Aufgenommenen eingehändigt werden.

VI. Hospitanten.

Der Besuch von Vorlesungen an der Technischen Hochschule durch Nichtstudierende (»Hospitanten«, »Zuhörer«) kann unter folgenden Bestimmungen stattfinden:

Der Hospitant hat sich bei der Direktion der Anstalt schriftlich oder mündlich anzumelden und unter Entrichtung des

Vorlesungshonorars eine von der Direktion auszustellende Legitimationskarte zu lösen, welche auf jedesmaliges Verlangen den Schuldienern vorgezeigt werden muss. Die Anmeldung wird von dem Verwaltungsbeamten der Technischen Hochschule in dessen Amtlokal entgegengenommen; die Mitteilung an den beteiligten Dozenten erfolgt von seiten der Direktion.

Die Direktion ist berechtigt, von den Hospitanten Auskunftserteilung über ihre Persönlichkeit zu verlangen und Zulassung oder ferneren Vorlesungsbesuch zu verweigern, wenn dies im Interesse der Hochschule geboten erscheinen oder jene Auskunft nicht gegeben werden sollte.

Den Angehörigen der Technischen Hochschule gebührt, was den Raum der Hörsäle betrifft, vor den Hospitanten der Vorrang.

Das von den Hospitanten zu entrichtende Honorar beträgt für das Semester:

- a) bei Vorträgen: 6 *M* für einen 1stündigen Vortrag, 11 *M* für einen 2stündigen, 15 *M* für einen 3stündigen, 19 *M* für einen 4stündigen; umfasst der Vortrag mehrmals 4 Stunden, so wird jede weitere Stunde mit 3 *M* berechnet;
- b) bei Übungen: das Doppelte der für Studierende bestehenden Sätze (vergl. oben Seite 8—9).